

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz zur Änderung des Steuerreformgesetzes 1990 sowie
zur Förderung des Mietwohnungsbaus und von Arbeitsplätzen
in Privathaushalten

Punkt der 602. Sitzung des Bundesrates am 30. Juni 1989

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses
gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden
Gründen zu verlangen:

1. Zu Artikel 1 Nummern 2, 3, 4 und 10 (§§ 10, 10 c, 12, 37
und 39 a EStG)

Artikel 1 Nummern 2, 3, 4 und 10 sind zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Abzugsregelung zur Berücksichtigung
von Kosten für Hilfen in Privathaushalten ist aufzuheben.

Es handelt sich um eine Steuervergünstigung für einen
kleinen, in gehobenen Verhältnissen lebenden Bevölke-
rungsteil, die weder aus sozialen bzw. gesellschaftlichen
noch aus volkswirtschaftlichen (arbeitsmarktpolitischen)
Gründen zu rechtfertigen ist.

Die Einführung dieses Steuervorteils läßt jedes Augenmaß
für soziale Notwendigkeiten vermissen, wenn andererseits
die dringend gebotene Verbesserung der Familienbesteue-
rung sowie die Anhebung des Grundfreibetrags auf das Exi-
stenzminimum unterbleibt.

Die im geltenden Recht enthaltenen Regelungen für Haus-
haltshilfen (§ 33 a Abs. 3 EStG) und für Kinderbetreu-
ungskosten (§ 33 c EStG) reichen völlig aus, um die Bela-
stungen in angemessenem Umfang steuerlich zu berücksich-
tigen.

Nennenswerte Impulse auf den Arbeitsmarkt werden von dieser Regelung nicht ausgehen, weil der Kreis derer, der von diesem Steuervorteil Gebrauch machen kann, notwendig klein ist. Die Vorschrift wird weitgehend auf bereits bestehende Arbeitsverhältnisse angewandt werden und sich somit überwiegend in Mitnahmeeffekten erschöpfen.

2. Zu Artikel 1 Nummern 6, 7, 8, 11 und 23 Buchstabe c
(§§ 34, 34 b, 34 c, 39 b und 52 Abs. 23 a EStG)

Artikel 1 Nummern 6, 7, 8, 11 und 23 Buchstabe c sind zu streichen.

Begründung:

Die Erweiterung des Steuervorteils für Betriebsveräußerungen (§ 34 Abs. 1 EStG) ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Die mit dem Steuerreformgesetz 1990 eingeführte Regelung trägt den Erfordernissen in einem Umfang Rechnung, der bereits an der oberen Grenze des Vertretbaren liegt.

Die Vorschrift des § 34 Abs. 1 EStG dient übrigens nach ihrer ratio legis nicht der Begünstigung von Betriebsveräußerungen; hierfür sind vielmehr die in § 16 Abs. 4 EStG genannten Freibeträge vorgesehen. Es handelt sich bei § 34 EStG vielmehr um einen Ausgleich für den Tarifnachteil aus der Zusammenballung von Einkünften insbesondere aus stillen Reserven, die bei Betriebsveräußerungen und Betriebsaufgaben aufgelöst werden. Ein solcher Ausgleich ist nur insoweit sinnvoll, als es sich um kleinere und mittlere Betriebe handelt, deren Gewinne nicht dem Spitzensteuersatz unterliegen. Soweit die laufenden Gewinne eines Betriebes dem Spitzensteuersatz unterliegen, besteht für die Tarifiermäßigung am Betriebsende kein sachlicher Grund.

Das geltende Recht gewährt den Tarifvorteil bei Veräußerungsgewinnen bis 5 Mio DM. Bei höheren Veräußerungsgewinnen dürfte es sich regelmäßig um Betriebe handeln, deren laufende Gewinne weitgehend dem Spitzensteuersatz unterworfen waren.

Demgegenüber fällt die Vergünstigung für Veräußerungsgewinne bis 30 Mio DM, welche im Gesetz vorgesehen ist, völlig aus dem Rahmen. Die vorgesehene Neuregelung ist ersatzlos zu streichen.